



BMI Steildach GmbH

**Antrag gem. § 68 WHG auf Änderung der Rekultivierungsplanung in der Gemarkung Monheim
Flur 11**

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 in Verbindung mit
§ 7 UVPG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

BMI Steildach GmbH

**Antrag gem. § 68 WHG auf Änderung der Rekultivierungsplanung in der Gemarkung Monheim
Flur 11**

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 in Verb. Mit
§ 7 UVPG

Auftraggeber:

BMI Steildach GmbH
Frankfurter Landstraße 2 -4
61440 Oberursel

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M. Sc. Bastian Brokmann

Grafik:

Dipl.-Ing. Jürgen Schmitz

Herford, den 10.08.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Merkmale des Vorhabens	2
2.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	2
2.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	3
2.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	4
2.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	4
2.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	4
2.5.1	Luftverunreinigungen	4
2.5.2	Wassergefährdende Stoffe	4
2.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	4
2.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	5
2.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	5
3	Standort des Vorhabens	5
3.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	5
3.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	6
3.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete (Schutzkriterien).....	8
4	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen	11
5	Fazit	13
6	Quellenverzeichnis	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Änderungsbereiches (rot) unmaßstäblich (Geobasis NRW, 2019)	1
--------	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	6
Tab. 2	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien).....	7
Tab. 3	Übersicht zum Vorkommen und zur potenziellen Betroffenheit von Schutzkriterien im Untersuchungsgebiet.....	9
Tab. 4	Übersicht über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	12



ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Rekultivierungsplan (2021)
- Anlage 2 Höhen- und Substratplan
- Anlage 3 Schnitte
- Anlage 4 Genehmigter Rekultivierungsplan (1998)



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BMI Steildach GmbH (ehm. Braas GmbH) beabsichtigt die Änderung der Rekultivierungsplanung Monheim, Flur 11, nördlich der Straße „Am Kielsgraben“ (vgl. Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten 2021). Die Abgrabung auf der Fläche ist abgeschlossen und die Verfüllung ist im Gange. Die Änderung strebt die Einbindung der Planungen der Stadt Monheim am Rhein und des Kreises Mettmann in das Rekultivierungskonzept an, um den Vorgaben des Grünordnungsrahmenplans und des Sportstättenkonzeptes der Stadt Monheim Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Bebauungsplans 121 M plant die Stadt Monheim die Anlage eines Fußballplatzes und einer kombinierten Fußball-Leichtathletikanlage sowie weitere Tennisanlagen. Hierzu gehören jeweils auch Parkplätze, Vereinshäuser und Zuwegungen.

Der aktuell gültige Rekultivierungsplan des Büros für Umweltplanung und Landschaftsökologie, Sieghart Finke, aus dem Jahr 1998, sieht die Herrichtung hauptsächlich als Biotopentwicklungsfläche und als landwirtschaftliche Fläche (im Nordosten) und Erholungs- bzw. Sportfläche (im Westen) vor. Er wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss „Abgrabung und Wiederverfüllung Am Kielsgraben“ beschlossen.

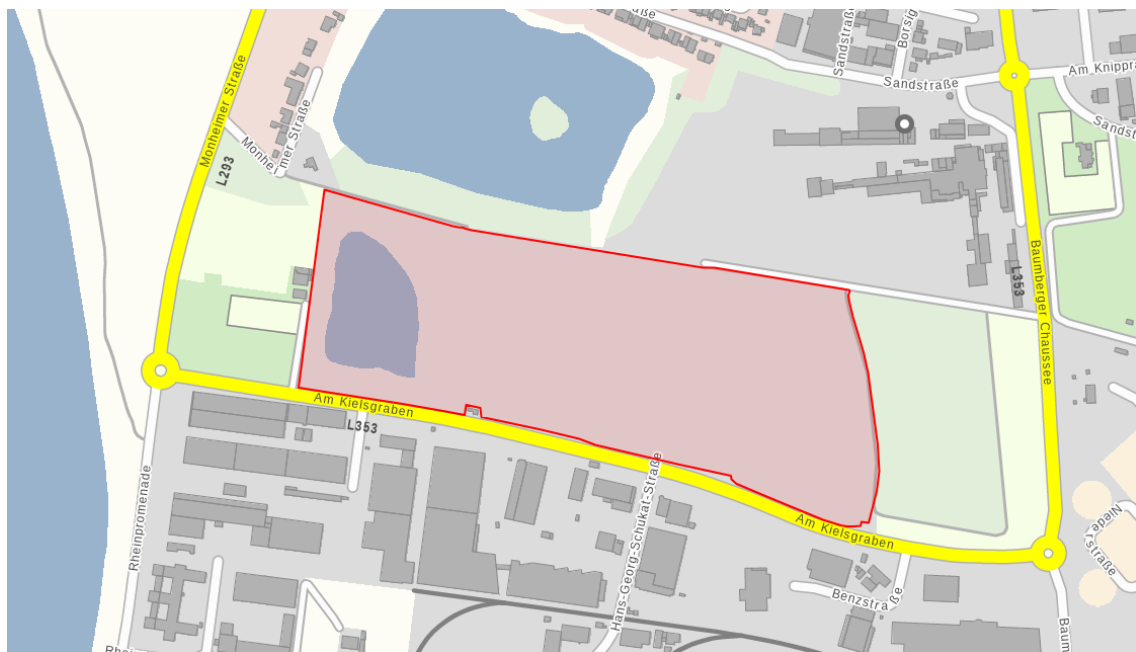


Abb. 1 Lage des Änderungsbereiches (rot) unmaßstäblich (Geobasis NRW, 2019)

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG erstreckt sich der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes u. a. auf solche Vorhaben, welche in Anlage 1 des UVPG gelistet sind. Das vorliegende Vorhaben lässt sich diesbezüglich der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG zuordnen.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers		
13.18	Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
13.18.1	Soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind		A

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 1 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 2 UVPG

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG. Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG muss eine Vorprüfung durchgeführt werden. Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Anlass der vorliegenden Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist somit das Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG. Die vorliegende Unterlage untersucht das geplante Vorhaben auf die Möglichkeit entstehender erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG. Die abschließende Prüfung erfolgt durch die zuständige Behörde. Die methodische Vorgehensweise dieser UVP-Vorprüfung orientiert sich an Angaben und Kriterien der Anlage 2 und 3 des UVPG.

2 Merkmale des Vorhabens

Innerhalb dieses Kapitels werden gemäß Anlage 3, Nr. 1 UVPG die wesentlichen Merkmale des Vorhabens erläutert und die potenziell umweltrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens benannt, soweit dies für die Beurteilung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in Kapitel 4 erforderlich ist. Dabei wird differenziert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

2.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die geänderte Rekultivierung ist im Rekultivierungsplan (Anlage 1) dargestellt. Da sich infolge der Planung der Sportplätze auch die Verfüllungshöhen ändern, liegt den Unterlagen ein Höhenplan als Grobkonzept (Anlage 2) bei. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein im Kreis Mettmann. Es handelt sich um ein genehmigtes Abbaugelände der BMI Steildach GmbH in der Gemarkung Monheim, Flur 11. Wie in Abbildung 1 dargestellt, handelt es sich um den Bereich nördlich der Straße „Am Kielsgraben“.

Vom Vorhaben sind die Flurstücke 228, 229, 230, 231, 312, 507, 509, 576, 763, 765, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783 und 843 betroffen.

Gegenüber der Rekultivierungsplanung aus dem Jahr 1998 (Anlage 2) sieht die neue Planung eine Arrondierung der geplanten Erholungs- und Sportflächen im Westen vor. Neben der bestehenden Bürgerwiese und der Tennisanlage wird in der südwestlichen Ecke der ursprünglich zusätzlich vorgesehenen Sport- und Erholungsfläche ein neues Vereinshaus mit weiteren Tennisplätzen geplant. Die Fläche sieht ebenfalls die Errichtung von zwei Sportplätzen sowie Nebenanlagen vor. Der Rest dieser Fläche ist nach dem neuen Rekultivierungsplan für Biotopentwicklungsflächen (Rohboden), Sukzessionsflächen und Gehölzpflanzungen vorgesehen. Im zentralen und nördlichen Bereich bleibt die Nutzung für Biotopentwicklungsflächen erhalten, die vorgesehenen Gehölzstrukturen sind jedoch aktuell so geplant, dass die räumliche Zugehörigkeit der offenen Bereiche nach Norden, zum Greisbachsee gerichtet ist. Im Osten der Abgrabungsfläche haben sich hochwertige Feuchtbereiche gebildet; diese Bereiche sollen erhalten werden.

Der Rekultivierungsplan von 1998 sieht 4,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vor. Die kommunale Bauleitplanung und die Naturschutzfachplanung verfolgen mittlerweile andere Ziele auf dieser Fläche. An Stelle der geplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nun Biotopentwicklungsflächen vorgesehen; dies orientiert sich zudem an dem übergeordneten Ziel eines Vernetzungskorridors an der nördlichen Grenze der Abbaufäche. Die Änderung wirkt sich in dieser Hinsicht positiv auf die Bilanzierung in der Eingriffsregelung aus, dieser Effekt wird auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt.

In Flächen ausgedrückt und unter ausschließlicher Betrachtung der tatsächlichen Abgrabungsfläche (ohne Bürgerwiese und bestehende Tennisanlage im Westen) ergeben sich von der alten zur neuen Rekultivierungsplanung folgende Änderungen:

- Sport- und Freizeitflächen: +2,8 ha
- Gehölz- und Gehölzsukzessionsflächen: +0,2 ha
- Biotopentwicklungsflächen/Rohbodenstandorte: +1,4ha
- Landwirtschaftliche Nutzfläche: -4,4 ha

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Grundsätzlich gilt es zu berücksichtigen, ob und inwieweit das Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, sodass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben könnten.

Der Änderungsantrag sieht im Wesentlichen eine Verschiebung der geplanten Flächennutzungen vor. Ein kumulativer Effekt mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.3 UVPG wird nachfolgend die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erläutert.

Mit der Änderung der Rekultivierungsplanung geht eine Vergrößerung der Sport- und Erholungsflächen einher. Die veränderte Flächenbilanz ist Kap. 2.1 zu entnehmen. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt hierbei auf dem vorherigen Abbaugelände. Die Flächeninanspruchnahme führt zu einer Verringerung der Bodenfunktionen in diesen Bereichen, ebenso ist hier eine Verminderung der Versickerung von Niederschlagswasser, wie eine verringerte Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Die Änderungsplanung erzwingt zudem den Rückbau bereits umgesetzter Gehölzpflanzungen an der südlichen Grenze des Plangebietes.

2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Eine zusätzliche Erzeugung von Abfällen im Rahmen der Änderungsplanung ist nicht zu erwarten. Baubedingt anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

2.5.1 Luftverunreinigungen

Durch die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge werden Luftverunreinigungen (Stäube, Abgase -> Immissionen) verursacht. Die Staubimmissionen treten primär dann auf, wenn die Bodenarbeiten in einer Trockenphase erfolgen.

2.5.2 Wassergefährdende Stoffe

Zu Umweltverschmutzungen durch wassergefährdende Stoffe (s. Kap. 2.8) kann es bei baubedingten Unfällen kommen. Potenziell kann es hier zu einem Einsickern in den Boden und in das Grundwasser kommen.

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.6 UVPG erfolgt eine Einschätzung zu den Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dabei sind auch Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle.



2.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Ein besonderes Stör- oder Unfallrisiko, bspw. in Form von austretenden umweltgefährlichen Stoffen wie Öle o. ä. bzw. einer besonderen Gefährlichkeit der verwendeten Technologien, besteht für das geplante Vorhaben nicht. Auch erfolgt keine Lagerung von Gefahrstoffen.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Gemäß Anlage 3, Nr. 1.6.2 UVPG ist die eventuelle Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung¹ zu prüfen, insbesondere wenn das Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes² (BImSchG) verwirklicht werden soll.

Innerhalb des näheren Umfeldes sind keine Störfallbetriebe im Sinne der Störfallverordnung, z. B. in Form von besonderen Industrieanlagen, bekannt.

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Potenziell können durch den Baustellenbetrieb bis zur Fertigstellung der Erweiterung vermehrt Schallemissionen auftreten. Baubedingt können vermehrt Luftschadstoffemissionen und Stäube durch die Baugeräte zustande kommen. Diese sind nur temporärer Art und treten nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht mehr auf.

3 Standort des Vorhabens

Innerhalb dieses Kapitels wird gemäß Anlage 3, Nr. 2 UVPG die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes anhand einzelner Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien beurteilt, um die Beurteilung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in Kap. 4 vorzubereiten.

3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Im Folgenden wird tabellarisch geprüft, ob durch die Realisierung des geplanten Vorhabens Nutzungen – Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr- und Entsorgung – betroffen sein könnten, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

¹ Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

² Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Tab. 1 Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)

Standortbezogene Kriterien (Nutzungskriterien)	Ausprägung	potenziell betroffen	
		nein	ja
Aussagen zum Regionalplan sowie der Flächennutzungsplanung oder zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben nur bedingt oder nicht vereinbar sind	- Darstellung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Blatt 25 (Bezirksregierung Düsseldorf 2020) als „Bereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“; Darstellung als „Regionaler Grünzug“ - Anteilig, Darstellung als „Grünfläche“ und als „GE“ im Flächennutzungsplan (Stadt Monheim am Rhein 2019)	☒	☐
Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ROG)	Kleinflächig grenzen Siedlungsflächen im Nordwesten an, diese sind jedoch nicht im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ROG einzuordnen	☒	☐
Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	Liegen nicht vor	☒	☐
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr	Darstellung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Blatt 25 (Bezirksregierung Düsseldorf 2020) als „Regionaler Grünzug“	☒	☐
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	Liegen nicht vor	☒	☐
Kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter	Liegen nicht vor, bzw. sind nicht bekannt	☒	☐
Sonstige nutzungsbezogene Kriterien	Nicht bekannt	☒	☐

Durch das geplante Vorhaben werden keine Nutzungskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG beeinträchtigt.

3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

Im Folgenden wird tabellarisch geprüft, ob die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Die Informationen sind im Wesentlichen den naturschutzfachlichen Informationssystemen des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen und sind um die landkreisspezifischen Informationen zum Natur- und Umweltschutz zu ergänzen. Die Ausprägung des jeweiligen Kriteriums und eine mögliche Betroffenheit werden in

Kurzform dargelegt. Die Darstellung möglicher Betroffenheiten von Schutzgebieten, welche in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG gelistet sind, erfolgt im Kapitel 3.3.

Tab. 2 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)

Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)	Ausprägung	potenziell betroffen	
		nein	ja
Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere oder Pflanzen (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ³)	Durch die Abgrabung und die anschließende Verfüllung sind Sonderbiotope entstanden. Diese ermöglichen eine Besiedlung der Abbaustätte durch Uferschwalben oder Kiebitz und Flussregenpfeifer, sowie weitere Arten des Offenlandes. Der Lebensraum der Uferschwalbe wird so lange erhalten bis die Habitategnung eine Besiedlung durch natürliche Prozesse unmöglich macht. Lebensräume für Arten des Offenlandes wie beispielsweise Kiebitz und Flussregenpfeifer werden durch den Rekultivierungsplan erhalten.	☒	☐
Neuinanspruchnahme unverbrauchter Flächen	Liegt aufgrund der Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen nicht vor	☒	☐
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	Im Plangebiet liegen größtenteils anthropogen veränderte Böden vor (Abgrabung/Wiederverfüllung).	☒	☐
Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.	☒	☐
Natürliche Überschwemmungsgebiete	Nicht vorhanden	☒	☐
Bedeutsame Grundwasservorkommen	Der Vorhabenbereich liegt in der Nähe des Rheins, es ist eine Schwankung des Grundwasserstandes in Abhängigkeit des Flusswasserspiegels zu erwarten.	☒	☐
Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Das Landschaftsbild des Raumes wird durch die Niederterassenlandschaft des Rheins, sowie durch die Abgrabungstätigkeit und die Nutzungsintensität (Siedlung/Gewerbe) geprägt.	☒	☐

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)	Ausprägung	potenziell betroffen	
		nein	ja
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Das Planungsgebiet hat eine große Bedeutung als Frischluftbahn mit einem West-Ost Verlauf. Die ansonsten dicht bebauten Flächen der Monheimer Rheinebene profitieren von den wenigen in Windrichtung verlaufenden Freiflächen.	☒	☐
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. • Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden • unzerschnittene verkehrsarme Räume • Important Bird Areas • Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ • Gebiete landesweiter Schutzprogramme (Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) • landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) • Biotopverbundflächen • ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen • Kompensationsflächen • sonstige	• Biotopverbundfläche VB-D-4807-009, besondere Bedeutung, sichert die letzten offenen Korridore zwischen Baumberg und Monheim, • Im Osten, Norden und Westen grenzen drei Landschaftsschutzgebiete an das Plangebiet an: LSG-4807-0012 (Osten), LSG-4807-0011 (Norden, LSG-4807-0013 (Westen) • Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster des LANUV NRW 2013) BK-4807-0001, umfasst das nördlich gelegene Abgrabungswasser	☒	☐

Durch das geplante Vorhaben werden keine Qualitätskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG beeinträchtigt. Das liegt vorwiegend daran, dass es sich bei dem Vorhaben lediglich um die geringfügige Änderung der Rekultivierungsplanung des planfestgestellten Vorhabens handelt. Die klimatische Ausgleichsfunktion, ebenso wie die Biotopvernetzung bleiben durch den geplanten 50 Meter breiten Korridor nördlich der Sportanlagen erhalten.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete (Schutzkriterien)

Für den Planungsraum wurde das Vorkommen der nach UVPG Anlage 3, Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG relevanten Gebiete bzw. Bereiche ausgewertet. Zudem erfolgt eine Beurteilung der potenziellen Betroffenheit. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse dokumentiert. Ergänzende Erläuterungen finden sich im Anschluss an die nachfolgende Tabelle.

Tab. 3 Übersicht zum Vorkommen und zur potenziellen Betroffenheit von Schutzkriterien im Untersuchungsgebiet

Gebiete und Objekte	vorkommend		potenziell betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	☐	☒	☐	☒
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG LSG-4807-0012 (östlich): Etwa 100 m östlich des Plangebietes befindet sich das LSG „Wälder östlich von Monheim“, das LSG umfasst eine Fläche von 164,7 ha. Die Festsetzung des LSG erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe sowie insbesondere auch: • Wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum • Wegen der Klima-, Immissions- und Wasserschutzfunktion des ausgedehnten Waldbestandes LSG-4807-0011 (nördlich): Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das LSG „Kiesgrube Baumberg“, das LSG umfasst eine Fläche von 10,6 ha. Die Festsetzung des LSG erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe. LSG-4807-0013 (westlich): Etwa 150 m westlich des Plangebietes befindet sich das LSG „Rheinufer“, das LSG umfasst eine Fläche von 244 ha. Die Festsetzung des LSG erfolgt aufgrund der in § 26 BNatSchG genannten Schutzgründe, insbesondere auch: • Wegen der Lage von Teilen des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honner“ (DE-4405-301) • Zur Erhaltung und Optimierung der im FFH Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honner“ (DE-4405-301) befindlichen Fisch- und Laichschonbezirke Das Vorhaben steht den Schutzzielen der LSG's nicht entgegen. Eine Inanspruchnahme der Fläche innerhalb der LSG's ist ausgeschlossen. Eine Fernwirkung mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietskulisse ist ebenfalls nicht zu erwarten.	☒	☐	☐	☒
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	☐	☒	☐	☒
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	☐	☒	☐	☐
Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	☐	☒	☐	☒
Heilquellenschutzgebietes nach § 53 Abs. 4 des WHG	☐	☒	☐	☒

Gebiete und Objekte	vorkommend		potenziell betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG Teile des Plangebietes befinden sich in einem Risikogebiet für Überschwemmung von mittlerer bis geringer Wahrscheinlichkeit. Das Vorhaben ist durch das erhöhte Risiko der Überschwemmung jedoch nicht beeinträchtigt, da keine baulichen Anlagen vorgesehen sind.	☒	☐	☐	☒
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	☐	☒	☐	☒
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	☐	☒
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz	☐	☒	☐	☒
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmen Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaft eingestuft worden sind.	☐	☒	☐	☒

Aus der oben aufgeführten Tabelle wird deutlich, dass Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.

4 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Innerhalb dieses Kapitels werden gemäß Anlage 3, Nr. 3. UVPG die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der in Anlage 3, Nr. 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien, also der Merkmale des Vorhabens (vgl. Kap. 2) und der Standortkriterien beurteilt.

Als erheblich sind im Rahmen der Vorprüfung Auswirkungen einzustufen, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens relevant sind. Für diese Beurteilung wird nachfolgend insbesondere den im UVPG, Anlage 3, Nr. 3.1 bis 3.7 genannten Gesichtspunkten Rechnung getragen.

In der folgenden Tabelle ist als Übersicht dargestellt, inwiefern mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter aufgrund ihrer Art und besonderen Merkmale als erheblich einzustufen sind.

Tab. 4 Übersicht über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen

Kriterien für die Vorprüfung		Erhebliche Auswirkungen möglich?		
		Ja	Nein	Begründung
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	☐	☒	Die Änderung der Rekultivierungsplanung betrifft nur den ursprünglichen Geltungsbereich des Rekultivierungsplanes. Über die Grenzen hinaus sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Die Arrondierung der geplanten Sport- und Erholungsstätten führt zu einem größeren zusammenhängenden Bereich zur Biotopentwicklung. Schutzgebietskriterien wie Schutzkulissen liegen lediglich außerhalb des Plangebietes. Potenzielle Auswirkungen auf Biotopverbundfläche lassen sich durch die Einrichtung eines mindestens 50 Meter breiten und durchgehenden Streifens an der nördlichen Grenze des Plangebietes vermeiden. Mit dieser Maßnahme lassen sich auch mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima vermeiden.
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	☐	☒	Das Vorhaben befindet sich nicht in der Nähe zu Nachbarstaaten.
3.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	☐	☒	Es treten im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine schweren und komplexen Auswirkungen auf.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	☐	☒	Mit der Änderung der Rekultivierungsplanung sind Umweltauswirkungen verbunden. Die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Umweltauswirkungen ist gering, da durch die Planänderung im Wesentlichen nur die Arrondierung der Flächen für Sport- und Erholungsanlagen vorgesehen ist.
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	☐	☒	Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	☐	☒	Ein kumulativer Effekt im Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	☐	☒	Gemäß Anlage 2, Nr. 3 UVPG können im Rahmen der Vorprüfung alle Merkmale des Vorhabens und des Standorts und alle Vorkehrungen berücksichtigt werden, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen. Die Rekultivierungsplanung sieht zum Erhalt der Biotopverbundfunktion und zum Erhalt der Funktion als Frischluftschneise eine von Bebauung freizuhaltenen mindestens 50 Meter breiten Korridor an der nördlichen Grenze des Plangebietes vor. Die Gebote des § 39 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Dementsprechend sind sämtliche Schnitt- und Rodungsarbeiten der jungen Einzelbäume und Sträucher in der nördlichen Erweiterungsfläche außerhalb der Schutzzeit vom 01.03. – 30.09. vorzunehmen.

5 Fazit

Die BMI Steildach GmbH (ehm. Braas GmbH) beabsichtigt die Änderung der Rekultivierungsplanung Monheim, Flur 11, nördlich der Straße „Am Kielsgraben“. Die Änderung umfasst eine Arrondierung der geplanten Flächen für Sport und Erholung. Die geplante Ackerfläche wird anteilig der Flächen für Sport und Erholung, den Biotopentwicklungsflächen und Gehölzpflanzungen zugeordnet.

Innerhalb der Prüfung gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergaben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Aufgrund der unwesentlichen Änderungen, die mit der Änderung der Rekultivierungsplanung einhergehen, kann unseres Erachtens gem. § 76 Abs. 2 VwVfg auf ein umfangreiches Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden.

Herford, den 10.08.2021

Der Verfasser



6 Quellenverzeichnis

Dehling & Twisselmann. (2017). *Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 241 "Westlich und nördlich Schwarzer See" - Umweltbericht.*

Finke + Partner Umweltplanung und Landschaftsarchitektur. (2011). *Bebauungsplan Nr. 121 M "Am Kielsgraben" - Landschaftspflegerischer Begleitplan.*

Geobasis NRW. (2019). DTK 10 NRW.

Geobasis NRW. (2019a). DTK 25 NRW.

Kreis Mettmann. (2012). *Der Landschaftsplan.* Mettmann.

Land NRW. (2020). *Tim online.*

LANUV NRW. (2018). @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LINFOS.